

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1552

Buchegg: Sanierung Entwässerung 1. Etappe, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW), ausgehend von der bereits genehmigten Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung», ein Sanierungsprojekt 1. Etappe und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 350'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt Sanierung Entwässerung

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) im Gemeindegebiet von Buchegg wurden in den Jahren 1915 bis 1980 in verschiedenen Projekten erstellt. Die Gemeinde Buchegg hat in den vergangenen Jahren im Rahmen von periodischen Wiederinstandstellungsprojekten (PWI) die bestehenden Drainagesysteme gespült und mittels Kanalfernsehaufnahmen auf den Zustand untersucht. Basierend auf die Zustandserhebung hat das Ingenieurbüro W+H AG ein umfassendes Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Dabei sollen die festgestellten Schäden auf dem gesamten Gemeindegebiet behoben werden.

Mit RRB Nr. 2025/962 vom 10. Juni 2025 wurde die Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung» genehmigt. Im Rahmen dieses Vorhabens ist die Sanierung von insgesamt rund 5 km Haupt- und Sammelleitungen sowie rund 2 km Saugerleitungen vorgesehen. Zusätzlich sind rund 6 km Kiesschlitzdrainagen (rohrlose Maulwurfdrainen, gefüllt mit Feinkies) geplant, um die bestehenden Entwässerungssysteme zu ergänzen. Die Sanierungsarbeiten sollen in mehreren Etappen ausgeführt werden, wobei die Umsetzung an die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde angepasst wird. Die 1. Etappe umfasst insgesamt 14 Teilprojekte im Biberntal, in welchen rund 3 km Haupt- und Sammelleitungen sowie rund 1 km Saugerleitungen saniert werden. Zusätzlich werden in der 1. Etappe rund 3 km Kiesschlitzdrainagen eingebaut.

2.2 Kostenvoranschlag 1. Etappe

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro W+H AG im Auftrag der Bauherrschaft im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 20. Februar 2025 werden die Gesamtkosten auf insgesamt rund 350'000 Franken veranschlagt.

2.3 Beiträge

Das ALW hat das von der Bauherrschaft eingereichte Projekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und zur Sicherung des Werkes sowie der Fruchtfolgeflächen als dringend notwendig. Es beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten

von rund 350'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 105'000 Franken zuzusichern. Abzüge für nicht beitragsberechtigte Kosten werden im Rahmen der Schlussabrechnung vorgenommen. Das ALW wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag von 27 % sowie einen Zusatzbeitrag für die Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen von 3 % beantragen.

2.4 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Buchegg als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

2.5 Nachführung der Geodaten Landwirtschaftliche Entwässerungen

Die Daten der landwirtschaftlichen Entwässerungen gehören zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Für die Erfassung und Nachführung dieser Werke sind die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zuständig. Damit der Kanton Solothurn die Geobasisdaten «Landwirtschaftliche Entwässerungen» publizieren kann, müssen diese Daten in einem geeigneten Datenmodell erfasst und dem ALW abgegeben werden. Im Dokument «Minimalanforderungen an VSA-DSS-Mini im Bereich Landwirtschaftliche Entwässerungen (Drainagen)» sind die Erfassungsrichtlinien beschrieben, welche für die Dokumentation und Datenabgabe von Drainagenetzen im Kanton Solothurn zur Anwendung gelangen. Nach Ausführung der Sanierungsarbeiten müssen die Daten im Werkkataster der Gemeinde nachgeführt und die Geobasisdaten dem ALW abgegeben werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bedingungen und Auflagen der Nutzungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung», Regierungsratsbeschluss 2025/962 vom 10. Juni 2025, sind einzuhalten. Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 350'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 105'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusage des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem ALW zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung sowie die Pläne des ausgeführten Werkes wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.7 Die Gemeinde Buchegg hat dafür zu sorgen, dass die ausgeführten Sanierungsarbeiten im Werkkataster nachgeführt werden. Die aktualisierten Geobasisdaten sind dem ALW innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bauabnahme abzugeben.

- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.9 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Gemeinde Buchegg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
 burgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeinde Buchegg, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
 W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist